

Stromnetz

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

1. Netznutzungsentgelt

a. Kunden ohne Leistungsmessung

	Sockelbetrag €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Allgemeine Entnahme*	60,00	8,35
Speicherheizung/Wärmepumpen/Elektromobilität (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)		3,06 ^{1) 2)}

* Die Eingruppierung in die jeweiligen Lastprofilgruppen erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber.

b. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV	20,17	8,11	207,49	0,62
Umspannung in Niederspannung	20,29	8,14	154,34	2,78
Niederspannungsnetz 0,4 kV	22,97	8,25	102,19	5,08

c. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. m.	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV	34,58	0,62
Umspannung in Niederspannung	25,72	2,78
Niederspannungsnetz 0,4 kV	17,03	5,08

Entnahmestelle - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung 20 kV	65,49	78,59	91,69
Umspannung in Niederspannung	99,46	119,36	139,25
Niederspannung 0,4 kV	136,74	164,09	191,44

Die angegebenen Werte enthalten das Entgelt für die Nutzung des Übertragungsnetzes sowie für die Umspannung Höchstspannung/Hochspannung der vorgelagerten Netzbetreiber. Ebenso sind die Systemdienstleistungen und der Verlustausgleich in den Entgelten enthalten.

Errechnet sich nach dem Preissystem b. oder c. bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

2. Blindarbeit

Eine Verrechnung der Blindarbeit erfolgt:

	Arbeitspreis Ct/kvarh
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung ≤ 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % ($\cos \Phi = 90$) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	0,00
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung > 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 30 % ($\cos \Phi = 96$) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	0,00

3. Messung von Leistung und Energie

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	€/a
	Messstellenbetrieb incl. Messung
Mittelspannung 20 kV	495,00
Wandlersatz 20 kV	385,00
Niederspannung 0,4 kV	495,00
Wandlersatz 0,4 kV	25,00
Telekommunikationseinrichtung durch NB	85,00
Schaltgerät	12,08

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	€/a
	Messstellenbetrieb incl. Messung
Eintarifzähler	13,77
Eintarif-2-Richtungszähler	25,00
Zweitarifzähler	19,28
Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00
Wandlersatz 0,4 kV	25,00
Schaltgerät	12,08

4. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

1.) Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ Bei der Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 Ct/kWh
2.) Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct/kWh
3.) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden ²⁾ Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 Ct/kWh

¹⁾ Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und werden vom Netzbetreiber an die Kommune weitergegeben.

5. Gesetzliche Umlagen

Endverbrauchskategorien	(1) Umlage nach KWKG Ct/kWh	(2) Umlage nach §19 Abs. 2 Strom- NEV Ct/kWh	(3) Umlage nach §17f EnWG „Offshore- haftung“ Ct/kWh	(4) Umlage nach §18 AbLaV „Ab- schaltbare Lasten“ Ct/kWh
Endverbrauchskategorien A - Umlagehöhe gilt bis einschl. Verbrauch von	0,275 1 Mio kWh	0,643 1 Mio kWh	0,656 1 Mio. kWh	
Endverbrauchskategorien B - Umlagehöhe gilt – sofern nicht Kategorie C – ab ei- nem Verbrauch von	>1 Mio kWh	0,050 >1 Mio. kWh	>1 Mio. kWh	
Endverbrauchskategorien C - Umlagehöhe gilt für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab ei- nem Verbrauch von	>1 Mio kWh	0,025 >1 Mio. kWh	>1 Mio. kWh	

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 00.00.0000.
Die Mengenangaben beziehen sich in jedem Fall auf Verbräuche des Jahres 2023.
Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben.

Zu (1) Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWKG

Verweis: http://www.netztransparenz.de/deumlage_19StromNEV.htm

Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in §17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden ist, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Zu (4) Umlage nach §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. §13 Abs. 4a und 4b EnWG
Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen gemäß dieser Verordnung verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung. Der zugehörige Belastungsausgleich, zu dem die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, erfolgt dabei entsprechend §9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß §9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Unterbrechung je Gang (auch bei keinen Zutritt)	50,00 €
Wiederaufnahme je Gang (auch bei keinen Zutritt)	50,00 €

7. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

8. Gültigkeit

Die Preise sind ab 01.01.2024 bis 31.12.2024 gültig. Eine Anpassung der Preise und/oder der Regelungen, insbesondere auf Grund von Marktentwicklungen oder Änderungen des Ordnungsrahmens, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Weitere sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

¹⁾ Bestandsanlagen (Anschluss vor 01.01.2024)

2) Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG¹⁾
NEUANLAGEN (Anschluss ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht. Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	€/a
Kosten für die Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23
Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell) = 3.750 kWh/a x AP* x 0,2	62,93
Reduzierung	130,16
*) Arbeitspreis der Niederspannung Entnahme ohne Leistungsmessung	
Modul 2 (Preis nach prozentualer Netzentgeltreduzierung)	ct/kWh
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,34